

Taschengeldbörse Bochum

Informationen und Merkblatt für Teilnehmer*innen

Allgemeine Hinweise und Rahmenbedingungen

(Stand Jan. 2024)

Die Taschengeldbörse richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, sowie an Senior*innen mit Unterstützungsbedarf, insbesondere an ältere und/oder mobilitätseingeschränkte Menschen. Vergeben werden können einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten. Die Tätigkeiten gelten als einmalige oder gelegentliche Hilfeleistungen. Anderenfalls muss der/die Jugendliche als Minijobber*in angemeldet werden und Sozialabgaben gezahlt werden. Die tägliche Arbeitszeit soll 2 Stunden, die wöchentliche 10 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeiten dürfen nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeführt werden und müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen. Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 6 Euro pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen Jobanbieter*innen und Jugendlichen vereinbart werden. Üblich sind bei Taschengeldbörsen-Einsätzen zwischen 8 und 11 Euro pro Stunde. Wenn die Tätigkeit weniger als eine Stunde dauert, sollte trotzdem der vereinbarte Taschengeldsatz für eine Stunde bezahlt werden. Sowohl Jugendliche als auch Senior*innen müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Die Sorgeberechtigten der Minderjährigen müssen der Teilnahme an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle und übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Verrichtung der Arbeit und deren Qualität. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Senior*innen und den Jugendlichen. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Aufgaben Abnehmer*innen gibt, noch dass jeder Jugendliche einen Job erhält. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Senior*innen und Jugendlichen eingehalten werden oder dass Aufgaben zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Senior*innen und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Um eine möglichst große Sicherheit aller zu erreichen, wird mit allen Teilnehmenden der Taschengeldbörse vorab ein Gespräch geführt. Jugendliche werden zu einem Kennenlern-Gespräch in der Gruppe eingeladen. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinationsstelle der Taschengeldbörse verweigert werden. Sollte es während einer Vermittlung zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z.B. Polizei) wenden. Dabei bietet die Taschengeldbörse Unterstützung an. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

Inbesondere zu beachten sind: Jugendarbeitsschutz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen, die gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden, handeln. Diese Tätigkeiten liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. §1 Abs. 2 JArbSchG).

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem/einer Arbeitgeber*in gegeben ist (vgl. § 7 Abs.1 SGB IV). Eine Abhängigkeit zeichnet sich u. a. durch das Weisungsrecht des Arbeitgebenden, d. h. durch Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit aus. Innerhalb der Taschengeldbörse soll hierzu ein Dialog zwischen Jugendlichen und Senior*innen entstehen.

Sollte aus der zunächst einmaligen Hilfestellung eines/einer Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss der/die Jugendliche von dem hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden. In dem Fall muss der/die Auftraggeber*in – neben anderen dann entstehenden Pflichten – auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs muss für jeden Haushalt einzeln erfolgen.

Einkommenssteuer/Umsatzsteuer

Der/die Jugendliche muss nur Einkommensteuer zahlen, sofern sein/ihr Einkommen gemäß § 32a Abs. 1 Ziffer 1 EStG den Grundfreibetrag von voraussichtlich 10.908 € für 2023 übersteigt.

Der/die Jugendliche muss nur Umsatzsteuer zahlen, wenn sein/ihr Umsatz gemäß § 19 UStG absehbar oder im Vorjahr 22.000 € übersteigt.

Bezug von Sozialleistungen

Jugendliche, deren Familien Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung. Grundsätzlich sind Einkünfte von Jugendlichen als Einnahmen ihrer Bedarfsgemeinschaft (Familie, Lebensgemeinschaft, WG) nach § 11 SGB II zu berücksichtigen und damit anzugeben. Es gilt ein Freibetrag von bis zu 165 € im Monat, danach gilt eine abgestufte Senkung der ALG2-Leistung (vgl. § 11b Abs. 2 SGB II). Bitte direkt klären mit dem Leistungsträger.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Haftpflicht Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Eine private Haftpflichtversicherung wird für alle Teilnehmer*innen der Taschengeldbörse vorausgesetzt. Dabei überprüft die Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse, ob die Jugendlichen über ihre Eltern mitversichert sind. Die Eltern bezeugen den Nachweis des Versicherungsschutzes.

In Bezug auf Unfallschutz wird jedem/jeder Jugendlichen empfohlen, dafür zu sorgen, dass eine private Unfallversicherung (ggf. über die Eltern) im Schadensfall greift. Jugendliche, sofern nicht in Ausbildung, sind in der Regel über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert (Familienversicherung). Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall dahingehend zu überprüfen, ob die Tätigkeiten einer Taschengeldbörse abgedeckt werden. Falls keine private Unfallversicherung vorhanden ist, hat der Jugendliche über die gesetzliche Unfallversicherung im Ehrenamt beim DRK Versichertenstatus.

Ein Unfall, auf dem Weg oder im Einsatz für die Taschengeldbörse, muss in diesem Fall unverzüglich dem DRK/Koordinierungsstelle Taschengeldbörse gemeldet werden, und der Betroffene muss einen Durchgangsarzt aufsuchen.

Datenschutz

Der Träger der Taschengeldbörse erhebt die personenbezogenen Daten und verwendet sie zu den nachfolgend genannten Zwecken. Die personenbezogenen Daten werden im Falle der Anmeldung bei der Taschengeldbörse Bochum erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt sowie zur Kontaktherstellung zwischen Jobber und Jobanbieter weitergegeben. Zu weiteren Zwecken werden die personenbezogenen Daten vom Träger der Taschengeldbörse nicht an Dritte weitergegeben. (Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht und anonymisiert zu einer statistischen Auswertung genutzt.)

Die Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse gibt jederzeit auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Zwecke der Datenverarbeitung. Zudem können jederzeit auf Verlangen die Daten berichtigt sowie gelöscht werden.

Bei der Anmeldung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Datenschutzbestimmungen informiert. Eine Anmeldung an der Taschengeldbörse kann nur bei Unterzeichnung der Datenschutzerklärung erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren müssen auch die Sorgeberechtigten der Einwilligung zum Datenschutz zustimmen.

Taschengeldbörse Bochum

Simone Klönne
Ute Markhofer
Koordinatorinnen
Tel. 01577 36 36 307
Di und Do 15 bis 17 Uhr

taschengeldboerse@drk-bochum.de

Servicestelle Ehrenamt

Hauke Grischek
ehrenamt@drk-bochum.de

DRK Kreisverband- Bochum e.V.

An der Holtbrücke 2-6
44795 Bochum
Tel.0234 9445-0
Fax.0234 9445-201
info@DRK-Bochum.de
www.DRK-Bochum.de

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

